

Arbeitskräftelenkung

Das Recht auf Arbeit wird zur Pflicht zur Arbeit. Die Volkswirtschaftspläne schreiben Jahr für Jahr vor, wieviel neue Arbeitskräfte eingestellt werden müssen.

*

Nach der Aufhebung der „Verordnung über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften“⁴⁴ vom 2. 6. 1948 (ZVOBl. 1948 S. 528: „Unrecht als System“⁴⁴, Teil II, Dokument 292) durch eine Verordnung vom 30. 9. 1954 (GBl. 1954, S. 828) erfolgte die Arbeitskräftelenkung durch Auflagen an die Betriebe. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet der § 6 der „Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte“⁴⁴ vom 12.7.1951 (GBl. 1953, S. 687).

*

Im Herbst 1954 wurden Arbeitskräfte zwangsweise zum Einbringen der Ernte eingesetzt. Die „Tägliche Rundschau“⁴⁴ vom 27. 8. 1954 enthielt darüber folgende Meldung:

„Sichert das Brot des Volkes!

Ministerrat beschloß Maßnahmen zur schnelleren Einbringung der Ernte.

Berlin (TR). Das Presseamt beim Ministerpräsidenten teilt mit:

Das Präsidium des Ministerrats beschloß am